

MAYEN-KOBLENZ



JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION

Der Landrat
des Landkreises Mayen-Koblenz

Koblenz, 12.11.03

Herrn
Rolf Diederichs
Im Fraustück 6

56729 Kirchwald

Beförderung von Schülern;
Ihr Schreiben vom 04.11.2003

Sehr geehrter Herr Diederichs,

Ihr o.a. Schreiben habe ich mit Interesse gelesen.

Gemäß § 56 Abs. 4 des Schulgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 06.11.1974 (GVBl.S. 487) zuletzt geändert am 12.10.1999 (GVBl. S. 325) wird die Aufgabe des Landkreises als Träger der Schülerbeförderung vorrangig erfüllt durch die Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel.

Die von Ihnen genannten Verkehrsverbindungen werden durch öffentliche Verkehrsmittel sichergestellt.

Die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen die öffentlichen Verkehrsmittel eingesetzt sind, richten sich nach den Ihnen bekannten einschlägigen Bestimmungen.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen sind die Ordnungsbehörden einschließlich der Polizei sowie ggf. der für die Erteilung der Konzessionen im öffentlichen Nahverkehr verantwortliche Landesbetrieb Straße und Verkehr zuständig.

Alle Eingaben Ihrerseits an mich bzw. an Mitarbeiter der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz wurden jeweils sowohl an die Konzessionsinhaber als auch an die zuständigen Behörden weitergegeben.

Auch nach dem rheinland-pfälzischen Nahverkehrsgesetz hat der Landkreis über die einschlägigen Vorschriften hinaus auf die öffentlichen Verkehrsmittel keine weiteren rechtlich fundierten Befugnisse und Einflussmöglichkeiten.

Dass wir, wie Herr Erster Kreisbeigeordneter Bernhard Mauel in seinem Schreiben an Sie vom 07.05.2003 schreibt, bei der Vergabe von Verkehrsleistungen im freigestellten Schülerverkehr auch selbst auf die Einhaltung der Bestimmungen achten, versteht sich von selbst.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Berg-Winters